

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbürg.

Postkonton 331
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Militärisches Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Blätter**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Rastberger in Westerbürg.

Nr. 69.

Dienstag, den 18. Juli 1916.

32. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Futtermittel.

Es stehen mir wieder einige Zentner Futterhirse zu etwa 30 Mark pro Zentner zur Verfügung. Bestellungen (nur in vollen Zentnern) ersuche ich baldigst hierher zu richten.

Westerbürg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welchen auswärtige Ferienkinder untergebracht sind. Sobald die in Ihrer Gemeinde untergebracht gewesenen Kinder wieder heim sind, ist mir sofort anzuzeigen:

- 1) Zahl der Kinder,
- 2) Heimatort,
- 3) Tag der Ankunft und der Abreise,
- 4) Anzahl der Tage für welche die Kinder Brotmarken erhalten haben und
- 5) Angabe für welche Zeit Marken zu 200 Gramm und für welche Zeit solche zu 150 Gramm verabsolgt wurden.

Westerbürg, den 14. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Heute gehen Ihnen ohne Anschriften die Zu- und Abgangslisten nebst den Zusammenstellungen des I. Vierteljahres 1916 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen aufstellen und abschließen und die Listen alsdann ungesäumt den Kreissteuer-Geheften mit der Beilage zufertigen, die Geheften auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen sofort der zuständigen Kreisasse zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Kgl. Kreisasse spätestens am 20. d. Mts. in den Besitz der Listen kommt.

Westerbürg, den 13. Juli 1916

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sofortige Absendung der Staatssteuerrollen für 1916 bringe ich in Erinnerung.

Westerbürg, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Tabellen zur Berechnung der neuen Zuschläge an Einkommen- und Ergänzungssteuer zu.

Beide Tabellen kosten zusammen 1,46 Mk. Sie wollen diesen Betrag binnen 8 Tagen auf das Postkonton der Kreis-Kommunal-Kasse Nr. 7927 bei dem Postamt Frankfurt a. M. einsenden.

Westerbürg, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Rücksicht auf den stark gesteigerten Bedarf an Graupen ist in Aussicht genommen, im kommenden Wirtschaftsjahre auch solchen Graupenmüllern Gerste zur Verarbeitung zu Graupen zuzulassen, welche im laufenden Jahre nichts erhalten konnten, weil sie in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 die Graupenmüllerei noch nicht betrieben hatten. Sofern in Ihrer Gemeinde solche Mühlen vorhanden sind, wollen Sie diese hiervon in Kenntnis setzen und auffordern die Anmeldung umgehend hierher einzureichen.

Westerbürg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. M.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann die Schließung des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer vorsätzlich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Verbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schaffhaltern oder an sonstigen Stellen befinden.

Kurz
„Deutscher
Woller-
trag“ ge-
nannt.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur W. I. 3809/8. 15. K. N. N. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Pr. Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schneerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheeren erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.
Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheimsdorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisierungsanstalt Neuhütte, Gebr. Penf, Neuhütte bei Lengenfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.
Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Säzen von 0,325 Mk. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 Mk. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1/2 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Pr. Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48,

Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schaffhaltern bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und Nichtschaffhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 benannten Firmen dem Verkäufer

- a) soweit er Schaffhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis,
- b) soweit er nicht Schaffhalter ist, diesen Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Pr. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8), maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

- a) von Schaffhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schaffhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.

Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, 1
Hedemannstraße 10, richten und am Kopfe des Schreibens
mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.
§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. U. wird
durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 18. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Es ist uns mitgeteilt worden, daß Händler bei Ankauf von
Kopfschweine und Kälbern zu Schlachtzwecken einen Teil der ihnen zu-
gehörenden Provision dem Verkäufer zuwenden, indem sie als Gegen-
leistung für den Transport nach der Biege- oder Sammelstelle
mittels des Fuhrwerks des Viehhalters oder für sonstige Unter-
stützung bei der Abnahme dem Viehhalter eine mehr oder weniger
hohe Vergütung bewilligen. Ein solches Verfahren muß als un-
zulässig bezeichnet werden. Sondervergütungen für eine Tätigkeit,
die auch im normalen Geschäftsverkehr von dem Viehverkäufernden
Landwirt geleistet wird, enthalten eine Überschreitung der vorge-
schriebenen Preisgrenzen. Wir ersuchen die nachgeordneten Stellen
darauf hinzuweisen.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Zentral-Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende. Gg.: Dr. Göppert.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 15. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die nach der ersten blutigen Abweisung fortgesetzten eng-
lischen Angriffe nördlich der Somme haben zu schweren Kämpfen
geführt. Zwischen Pozieres und Longueval gelang es dem
Gegner, mit hier massierten Kräften, trotz stärkster Verluste, in
mehrere Linien einzudringen und zunächst Boden zu gewinnen,
wie sich im Trones-Waldchen festzusehen. Der Stoß ist auf-
gehoben. Der Kampf wird heute fortgesetzt. Südlich der Somme
keine Infanterietätigkeit.

Von der übrigen Front sind, abgesehen von ergebnislosen
Unternehmungen kleinerer englischer Abteilungen südwestlich von
Bapaume, in der Gegend von Angres, Neuville und nord-
östlich von Arras keine Ereignisse von Bedeutung zu berichten.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.
Russische Abteilungen, die bei Lennawaden (nordwestlich
von Friedr. Stadt) die Düna zu überschreiten versuchten, wurden
abgewiesen.

Auf die mit starkem Verkehr belegten Bahnhöfe an der
Esmorgon-Molodschino wurden zahlreiche Bomben abge-
worfen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

In Gegend von Strobowa wurden Teile der vom Gegner
seinen ersten Anlauf am Morgen des 3. Juli noch gehaltenen
Abteilungen der ersten Verteidigungslinie im Angriff zurückge-
worfen und hierbei 11 Offiziere, über 1500 Mann gefangen
genommen.

Heeresgruppe des Generals von Vinsingen.

Die Lage ist unverändert.
Gegen Truppentransporte auf dem Bahnhof Riwerny (nord-
östlich von Luda) erzielten unsere Flugzeuggeschwader gute
Erfolge.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Eine feindliche Abteilung, die einen vorgeschobenen bulga-
rischen Posten südöstlich von Gjevgjeli angriff, wurde abgewiesen.
Feuer auf Gulemenli (nordöstlich des Doiran-Sees)
gegen 7 griechische Einwohner, darunter 4 Kinder, getötet.

WB. Großes Hauptquartier, 16. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits der Somme starke Artillerietätigkeit. Im Laufe
des Nachmittags brachen vier starke englische Angriffe im Ab-
schnitt Ovillers-Bazentin-le-Petit vor unserer Linie ebenso rest-
los zusammen wie am Vormittag ein östlich von Bazentin ange-
legter Angriff.

Südlich der Somme entspann sich abends ein lebhaftes
Gefecht bei und südlich von Biaches. Ein Teil des Dorfes ist
von uns besetzt. Es wurden über 100 Gefangene
gemacht. Französische Angriffe wurden bei Barleux sowie in
der Gegend von Estrees und westlich davon, diese bereits im Sperr-
feuer unter großen feindlichen Verlusten abgewiesen.

Westlich der Maas setzten die Franzosen nachmittags starke
Angriffe gegen die Höhe „Kalte Erde“ und gegen Fleury an; sie
erzielten keinen Erfolg. Bei ihrem abends wiederholten Anlauf
wurden sie südwestlich des Werkes Thiaumont in kleine Teile
zerhackt und der vordersten Linie ein, um die noch gekämpft wird.

Auf der übrigen Front wurden feindliche Patrouillenunter-
nehmungen, nördlich von Dulches-Craonnelle auch der Angriff
größerer Abteilungen abgeschlagen.

Nördlich von Chilly brachte eine deutsche Patrouille 24
Franzosen und 1 Maschinengewehr ein.

Westlich von Loos wurde ein feindliches Flugzeug durch
Infanterie abgeschossen. Es stürzte in unser Hindernis ab. Ein
durch Abwehrfeuer beschädigter Doppeldecker fiel bei Nesle in
unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Keine besonderen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Russische Gegenangriffe gegen die von uns wieder gewon-
nenen Linien in Gegend Strebowa blieben ergebnislos. 6 Of-
fiziere, 114 Mann fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Generals von Vinsingen.

Südwestlich von Luda sind deutsche Truppen im Gegenstoß
gegen angreifende russische Kräfte.

Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer ist die
Lage unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

WB. Großes Hauptquartier, 17. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meere und der Ancre steigerten die Eng-
länder an mehreren Stellen ihr Feuer zu größerer Heftigkeit.

Im Somme-Gebiet blieb die Artillerietätigkeit beiderseits
sehr bedeutend. Es ist zu feindlichen Teilangriffen gekommen,
in denen die Engländer in Ovillers weiter eindringen und die
südlich von Biaches zu lebhaften Kämpfen geführt haben, im
übrigen aber schon im Sperrfeuer scheiterten oder in demselben
nicht zur vollen Entwicklung kamen. Die Zahl der im Kampfe
von Biaches gemachten Gefangenen erhöhte sich auf 4 Offiziere,
366 Mann.

Die am 15. Juli eingeleiteten größeren französischen An-
griffe östlich der Maas wurden bis heute morgen fortgesetzt.
Erfolge erzielte der Gegner in dem blutigen Ringen nicht, sondern
bückte an einigen Stellen Boden ein.

An der übrigen Front keine Ereignisse von besonderer Be-
deutung. Ein französischer Vorstoß im Anschluß an eine
Sprengung nördlich von Dulches wurde abgewiesen. Wir
sprengten mit gutem Erfolg auf der Combreshöhe. Eine deutsche
Patrouille brachte bei Lanfroicourt (Vothringen) einige Gefangene
ein.

Am 15. Juli sind außer dem gestern berichteten zwei
weitere feindliche Flugzeuge außer Gefecht gesetzt worden, das
eine im Luftkampf hinter der feindlichen Linie südlich der
Somme, das andere durch Abschuss von der Erde bei Dreslincart
(Dise) in unserer Front.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Verstärktes Feuer leitete westlich und südlich von Riga
sowie an der Dünafront russische Unternehmungen ein. Bei
Katarinenhof (südlich von Riga) griffen starke feindliche Kräfte
an. Hier hat sich ein lebhaftes Gefecht entwickelt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Vinsingen.

Südwestlich von Luda wurde durch den deutschen Gegenstoß
der feindliche Angriff angehalten. Die Truppen wurden darauf-
hin zur Verkürzung der Verteidigungslinie und ohne Belästigung
durch den Gegner hinter die Lupa zurückgeführt. An anderen
Stellen sind die Russen glatt abgewiesen.

Armee des Generals Grafen von Bothmer.

Die Lage ist unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die 42-cm vor Verdun.

TU. Amsterdam, 16. Juli (B. z. am Mittag). Die Tijd-
schrift, sie habe aus Paris die vertrauliche Nachricht erhalten, daß
man in den dortigen militärischen Kreisen ernstlich um die nächste
Zukunft der Festung Verdun besorgt ist. Es könne aber keine
Rede davon sein, daß die Franzosen, um schwere Verluste zu ver-
meiden, die Festung preisgeben würden. General Betain soll erklärt
haben, daß die Franzosen, selbst wenn es den 42-cm Geschützen
gelänge, einen Zugang zur Stadt zu erzwingen, noch jedes Haus
und jede Straße bis zum äußersten verteidigen würden und wenn
die ganze Stadt dem Erdboden gleich gemacht werden würde!

Lebhaftes französisches Sorgen um Verdun.

TU. Karlsruhe, 15. Juli. (Vol. Anz.) Die Basler Nach-
richten melden aus Frankreich, daß die neuen deutschen Angriffe
auf Verdun überraschend gewirkt hätten. Nach Pariser Blätter-
meldungen unterhalten die Deutschen fortgesetzt ein starkes Feuer
auf das Fort Souville und dessen nächste Umgebung. Die Deut-
schen stehen in Nordwesten bereits unmittelbar vor der Festung.

Souville, die teilweise in Trümmer geschossen ist. Ferner werden die französischen Vinten und Feldbefestigungen von Chenois bei Dambloup und bei der Kapelle St. Fime unter ununterbrochen heftigen Artilleriefire gehalten.

Begeisterung in Spanien.

TU. Budapest, 14. Juli. Dem Az Est wird durch Funk- spruch aus Barcelona gemeldet: Die spanische Presse schreibt mit Begeisterung über das Einlaufen der „Deutschland“ in den ameri- kanischen Hafen. Die Blätter meinen, daß Deutschland durch die Ozeanfahrt des Tauchbootes der Union bewies, daß man im Falle von Feindseligkeiten auch gegen die amerikanische Flotte durch U-Boote wirken könne.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 18. Juli 1916.

Das Lanten der Kirchenglocken bei Siegesnachrichten und anderen außergewöhnlichen nationalen Anlässen soll, gemäß einer amtlichen Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps, in Zukunft auf direkte telegraphische Weisung durch die Landratsämter angeordnet werden. Das Landratsamt gibt die Weisung alsdann weiter.

Keine Anfütterung auf Abnahme bei Schlachtvieh.

Der Viehhandelsverband in Frankfurt a. M. teilt hierzu mit: Da es wiederholt vorgekommen ist, daß überfütterte Tiere an den Kreisankunftsstellen zur Ablieferung gebracht wurden, wird hierdurch darauf hingewiesen, daß bei der Fütterung vor dem Verwiegen am Standort der Tiere das regelmäßige Maß der Futterration nicht überschritten werden darf. Bei sichtbar angefüllten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10 % anstatt der üblichen 5 %. Ist am Standort der Tiere eine öffent- liche Waage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstge- legenen Gemeinde mit einer öffentlichen Waage zu führen. Tiere, welche von ihrem Standort aus einen Weg von nachweislich über 5 km bis zur Waage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird ein Gewichts- abzug von 5 % vorgenommen. Zuwiderhandlungen der Viehbesitzer oder Händler können außerdem als Betrugsversuch strafrechtlich verfolgt werden und führen für die Verkäufer die Entziehung der Ausweisurkunde nach sich.

Wir müssen hindurch! Niemand kann und wird leugnen, daß dem deutschen Volke in den schweren Wochen bis zur Ein- bringung der heranreifenden Ernte, Entbehrungen auferlegt sind, die namentlich von seinen minderbemittelten Teilen hart empfunden werden. Der Fleischgenuss bleibt äußerst beschränkt, auch die Brot- ration kann im allgemeinen nicht erhöht werden, die Frühkartoffeln kommen allmählich auf den Markt, sind aber in den Mengen be- grenzt und stehen im Preise naturgemäß erheblich höher als die der alten Ernte. Soweit das irgend möglich war, ist für Ersatz gesorgt worden; wo Kartoffeln fehlten, wurde mehr Brot, auch Eier und Graupen oder Hülsenfrüchte, vereinzelt sogar Fett oder Speck ge- geben. Die Schwerarbeiter haben insgesamt eine recht stattliche Nahrungszulage erhalten. Die Kartoffelfütterung ist ganz ver- boten, aller zur Verfütterung bestimmter Zucker ist für Zwecke der menschlichen Ernährung zur Verfügung gestellt worden. Trotz alledem — die deutsche Küche hat in diesen Wochen einen schweren Kampf durchzufechten. Niemand zweifelt daran, daß sie ihn siegreich durchzufechten wird. „Es wäre nie wieder gut zu machen“, schreibt sehr treffend das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, wenn wir kurz vor dem Ziele versagen wollten. Unsere Gegner bauen darauf als auf ihre letzte Rettung. Sie sollen auch diesmal auf Sand gebaut haben. Wir müssen durch die kritische Zeit hin- durch und wir wollen hindurch als Männer, die an den Sieg ihrer Sache glauben.“ Das Organ der christlichen Gewerkschaften fordert die Vertrauensleute seiner Verbände auf, die Aufklärung über die Lage und über das, was sie verlangt, in die Masse hinauszutragen. Wer durch Wort und Schrift auf weitere Kreise Einfluß üben kann, sollte die gleiche vaterländische Pflicht erfüllen. Nicht, damit wir durchkommen — daran ist von vornherein nicht der leiseste Zweifel zulässig — sondern, damit wir alle unsere Opfer leicht und gern tragen, — im vollen Bewußtsein des großen Zieles, das sie fordert.

Aus Nah und Fern.

Verhaftete Defraudanten.

TU. München, 15. Juli. Heute nacht wurde in dem hiesigen Hotel Stadt Wien am Bahnhofspatz der Bankbeamte Stephan, der bekanntlich bei der Berliner Discontogesellschaft Unterschlagungen in Höhe von mehreren 100 000 Mk. begangen hatte, in Gemeinschaft mit seiner Geliebten verhaftet.

TU. Berlin, 15. Juli. (B. z. a. M.) Auch der Defraudant Queisser, der bei einer kleinen Berliner Bank Veruntreuungen in Höhe von 13 000 Mk. begangen hatte, konnte in der vergangenen Nacht in einem Berliner Nachtlokal verhaftet werden.

Die Reichsfettkarte.

Berlin, 15. Juli. Dem „Tageblatt“ zufolge soll neben der Reichsbutterkarte auch eine Reichsfettkarte eingeführt werden, und daher auch eine Reichsfettstelle für die Verteilung von Speisefett, Margarine und Speiseöl eingerichtet werden.

König Konstantin beim Brande seines Schlosses verletzt.

TU. Lugano, 15. Juli. Nach einer Meldung des Giornale

d'Italia aus Athen ist Schloß Tatoi anscheinend vollständig ent- gebrannt. Die Königin flüchtete, die kleine Prinzessin Katharina auf dem Arme tragend. Der König verblieb bis zum letzten Augen- blick, von den ihn umgebenden Flammen bedroht. Als er dann über eine Brücke eilte, stürzte er hin und wurde, erheblich verletzt, von Soldaten aufgehoben. Mittels Automobil wurde der König später nach Athen gebracht. Unter der Bevölkerung herrscht große Aufregung.

Auszug aus den Verlustlisten.

Karl Buchholz, Ewighausen, Inf.-Regt. No. 26, Schw. vern.
Josef Kohlenbeck, Gudheim, Inf.-Regt. No. 88, gefallen.
Friedrich Breker, Neunkirchen Inf.-Regt. No. 88, I. vern.
Friedrich Neuser, Neunkirchen, Inf.-Regt. No. 88, I. vern.
Mathias Adams, Neunkirchen, Inf.-Regt. No. 88, I. vern.

An die Herren Bürgermeister.

In den nächsten Tagen gelangen Teigwaren zur Verteilung. Bestellungen sind bis 22. d. Mts. beim Herrn Bürgermeister in Westerbürg anzubringen.

Westerbürg, den 17. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung.

Ein Geldstück ist als Fundsache abgegeben worden. Der Eigentümer wolle sich auf dem Bürgermeisteramt melden.

Westerbürg, den 14. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung. Sappel.

Gras-Versteigerung.

Die parzellenweise Versteigerung der diesjährigen Grasung auf der Risterwiese bei Rennerod findet am

Donnerstag, den 27. Juli d. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

statt. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Marienberg, den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Landesbauamts.

Neu eingeflossen!

Krabbenpasta, (vorzüglicher Brotaufstrich)

Norwegische Sardinien in Del,

Holländischer Kakaο in Dosen,

Eier-Spärpulver,

Kaufhaus Geckah, Westerbürg.

Gute Biege

zu verkaufen. 2 St. Milch
täglich.

Aurzweil, Neunkirchen.

Frische Eier!

kauft laufend j. Quantum!
Gefl. Offerten mit Preisangabe
etc. erbittet

A. Höfner, Arenztal
(Kreis Siegen).

Empfehle prima neue

holl. Heringe

(frische Sendung) ferner
feinst gem.

Kaffemischung

Kaufmann Hans Bauer
Westerbürg, Neustr. 46.



70 000 Weber'sche

Hausbacköfen

Bakherde, Fleischränder, und

Dörrapparate

beweisenden Vorteile. Gerb-
dörren M. 19, Doppelte 33,50

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik

Anton Weber,
Niederbreisig (Rhd.)

Zum 1. August suche bei hiesigen
Bohn ein tüchtiges älteres

Hausmädchen

welches kochen kann.

E. Walter,
Limburg a. L.